

(3) Hat das Zivilgericht über den Anspruch rechtskräftig entschieden, so ist der Antrag unzulässig.

§ 269

**Stellung des Verletzten**

Der Verletzte kann in dem Strafverfahren seinen Anspruch selbständig neben dem Staatsanwalt vertreten und hierzu sachdienliche Anträge stellen.

§ 270

**Verweisung**

Ist die Entscheidung über die Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Strafverfahren unzweckmäßig, so ist die Klage zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Zivilgericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.

§271

**Verfahren bei Freispruch**

Wird der Angeklagte freigesprochen, so ist der Antrag abzuweisen. Es bleibt dem Verletzten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadensersatzes wegen des der Anklage zugrunde liegenden Verbrechens vor den Zivilgerichten zu verfolgen.

§272

**Rechtsmittel**

(1) Wird Protest oder Berufung eingelegt, so kann sich der Verletzte auch an dem Verfahren zweiter Instanz beteiligen.

(2) Wird weder Protest noch Berufung eingelegt, so kann sowohl der Verletzte als auch der Angeklagte innerhalb der